

Ehrungsordnung der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern

§ 1 Formen von Ehrungen

In Anerkennung besonderer Verdienste um die Förderung der Jugendarbeit im Sport verleiht die Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern

als höchste Auszeichnung:

- den Ehrenpreis mit Sachgabe
- den Jugendpreis mit Sachgabe
- einen Sachpreis

§ 2 Zuordnung der Ehrungen

Es werden verliehen:

Ehrenpreis mit Sachgabe als höchste Auszeichnung für Einzelpersonen

- für langjährige verdienstvolle Tätigkeit im Kinder- und Jugendsport, für die Mitarbeit in Jugendausschüssen und Jugendleitungen im Rahmen jugendverbandlicher Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, mindestens 5 Jahre.
- für Persönlichkeiten des öffentlichen und sportlichen Lebens, wenn sie sich in außergewöhnlichem Maße Verdienste um die Jugendarbeit im Sport erworben haben

Jugendpreis mit Sachgabe für Einzelpersonen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr

- für engagierte Tätigkeit im Kinder- und Jugendsport, für die Mitarbeit in Projekten und Jugendleitungen im Rahmen jugendverbandlicher Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern

Sachpreis

- für besonderes Engagement und hohe Einsatzbereitschaft für den Jugendbereich in Mecklenburg-Vorpommern

§ 3 Zuständigkeiten

Über die Ehrungen entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der „Ehrungskommission“.

§ 4 Ausführungsbestimmungen

Antragsvoraussetzung ist die Jugendordnung des Verbandes/Kreises.

Antragsberechtigt sind:

- die Kreis- und Stadtsportjugenden,
- die Jugendleitungen der Sportfachverbände und Anschlussorganisationen
- der Vorstand der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern.

Anträge sind auf den entsprechenden Vordrucken einzureichen und zu begründen.

Die höchste Auszeichnung kann nur einmal vergeben werden.

Hauptamtliche Mitarbeiter im Sport, die sich außerhalb des Bereichs ihrer dienstlichen Zuständigkeit ehrenamtlich engagieren, können für eine Ehrung vorgeschlagen werden.

Die Auszeichnungen sollten in angemessenem Rahmen und in würdiger Form erfolgen.

Abgabetermine für die Anträge sind der 31.01. und 31.07. des Jahres.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung tritt am 27.03.2004 in Kraft.